

die Hunderte von Angestellten in seinem Geschäfte besorgt hat. Sie sehen also aus diesen Beispielen, welchen Umfang diese Geschäfte angenommen haben, und ich glaube nach meinen Schätzungen nicht zu hoch zu greifen, wenn ich behaupte, daß dem Sortimentbuchhandel pro Jahr viele Hunderttausende Mark an Umsatz entzogen werden. Da nun immer, wenn im Buchhandel Mißstände aufgedeckt und abgeschafft werden sollen, diejenigen, die an diesen Mißständen schuld sind, ein großes Geschrei erheben und denjenigen, die diese Mißstände bekämpfen, fast regelmäßig vorwerfen, sie wären rückständig, so habe ich mich mit verschiedenen hervorragenden Kaufleuten in Verbindung gesetzt, um mir von diesen bestätigen zu lassen, daß im übrigen kaufmännischen Betriebe es als selbstverständliche Ehrenpflicht gilt, den Detaillisten nicht durch Lieferung hintenherum an Private geschäftlich zu schädigen. Ich hatte besonders eine längere Unterredung mit einem hervorragenden Großkaufmann der Goldwarenbranche, der ungefähr für die Juweliere eine ähnliche Stellung einnimmt wie die Barsortimenter für den Buchhandel. Dieser Herr erklärte mir, daß in seinem Geschäfte sämtlichen Angestellten auf das strengste verboten ist, Privatgeschäfte zu machen, und daß er selbst seinen nächsten Verwandten, geschweige denn Bekannten und Freunden, nicht ein Stück aus seinem Geschäft liefert, sondern sie stets, so oft derartige Ersuchen an ihn gestellt werden, an die Juweliergeschäfte verweist. Der betreffende Herr erklärte mir ausdrücklich, daß er das als ganz selbstverständlich betrachte, und daß es in anderen Branchen genau ebenso wäre. Vergleicht man mit solchen Anschauungen die von mir geschilderten Zustände im Buchhandel, so ist es für uns recht beschämend, daß sich solche — gelinde gesagt — Unsitte überhaupt einbürgern konnten.

Hier möchte ich gleich noch bemerken, daß manche Verleger Gelehrten und Schriftstellern, die sie als Autoren entweder gewinnen oder anderen Verlegern abwendig machen wollen, die Lieferung des gesamten Bücherbedarfs zum Nettopreise anbieten. Mancher Kollege in Universitätsstädten wird sich schon gewundert haben, daß die Bezüge von einzelnen guten Kunden unter den Professoren zurückgegangen sind. Hier ist mit ein Grund für diesen Rückgang, und nicht nur, wie vielfach angenommen wird, das übermäßige Versenden von Rezensionsexemplaren. Wenn die Verleger ihren Autoren Vorteile zuwenden wollen, mögen sie es auf eigene Kosten tun, aber nicht auf Kosten des Sortiments. Alle solchen Fälle tragen nur dazu bei, im Publikum den Glauben an die Solidität des Buchhandels zu erschüttern und die Meinung von den »enormen Gewinnen« des Sortiments zu verbreiten.

Sehr erleichtert wird die Nettolieferung durch das fortwährende ungesunde Anschwellen der Barsortiments-Kataloge, die ja fast die ganze gangbare Literatur enthalten. Der Bezug aus einer Hand, das Nachschlagen der Titel ohne kostspielige Kataloge und die mühelose Bestellung selbst für Laien fördern ja geradezu heraus, für sich und Bekannte nach Herzenslust darauflos zu bestellen.

Ich erkenne dankbar an, daß der Vorstand des Verleger-Vereins bereits Schritte getan hat bei seinen Mitgliedern, um die Gefälligkeitslieferungen einzuschränken, leider bisher ohne großen Erfolg. Um diesen Übelständen den Garaus zu machen oder sie wenigstens auf ein Minimum zu beschränken, mache ich Ihnen folgende Vorschläge: Zunächst wollen die Geschäftsinhaber ihren Angestellten den vorhin erwähnten Revers zur Unterschrift vorlegen, der ihnen vom Vorstande des Verbandes zugehen wird. Damit hoffen wir dem Angestellten-Buchhandel ein Ende zu bereiten, natürlich nur dann, wenn von den Chefs streng darauf geachtet wird, daß die Bedingungen des Reverses von den Angestellten auch gehalten werden. Ferner verlangen wir von den Chefs im Verlagsbuchhandel und Kommissionsgeschäft, daß sie jede Lieferung an Verwandte, Freunde und Bekannte zum Nettopreis als gegen die

Verkaufsordnung und gegen das berechtigte Interesse des Sortiments verstößend, ablehnen. Verfehlungen hiergegen müssen als Schleuderfälle bestraft werden, außerdem muß das Sortiment jede Verwendung für derartige Verleger, die so wenig geschäftliches Anstandsgefühl besitzen, ablehnen. Aber auch die Barsortimenter müssen darauf achten, daß der Bezug von ihrem Lager nicht für jede beliebige Firma erleichtert wird. Das kann einerseits dadurch geschehen, daß die Nettokataloge ausschließlich an wirkliche Buchhändler gesandt werden und nicht an Druckereien, Kunsthandlungen und sonstige dem Buchhandel »verwandte« Betriebe. Ferner müssen die Barsortimenter darauf achten, daß von solchen Firmen eingehende Bestellungen entweder gar nicht oder erst nach einer Rückfrage und genügenden Erklärungen von Seiten des Bestellers ausgeführt werden. Ich empfehle der Versammlung, durch Annahme folgender Resolution ihre Zustimmung zu meinen Ausführungen zu erklären. Diese Resolution lautet:

»Die außerordentliche Delegierten-Versammlung des Verbandes der Kreis- und Ortsvereine im Deutschen Buchhandel erklärt, daß sie es im Interesse des wirtschaftlich schwer darniederliegenden Sortimentbuchhandels für dringend nötig erachtet, daß alle buchhändlerischen Privatgeschäfte der Angestellten aufhören. Aus dem gleichen Grunde spricht die Versammlung die bestimmte Erwartung aus, daß die Chefs, besonders im Verlags- und Kommissionsbuchhandel, es als eine dem Sortiment schuldicke Ehrenpflicht betrachten, niemals Bücher, Zeitschriften und sonstige Gegenstände des Buchhandels usw. an Verwandte, Freunde, Bekannte und dergl. zum Nettopreise zu besorgen, ja nach Möglichkeit auch Sortimentsgeschäfte zum üblichen Preise abzulehnen.

Ich hoffe, daß durch Bekanntgabe dieser Resolution die Privat-Gefälligkeitsgeschäfte und der Angestellten-Buchhandel endlich aufhören werden, zum Wohle und Gedeihen des Sortiments und damit nicht zuletzt zum Wohle des gesamten Buchhandels. (Beifall.)

Der Vorsitzende erweitert die Zahl der Beispiele, die der Referent gegeben.

Herr Paul Mitschmann, Berlin:

Der zur Eindämmung der Gefälligkeitsgeschäfte der Angestellten vom Vorstande entworfene Revers soll den Kreis- und Ortsvereinen demnächst zugehen. Er hat, Änderungen vorbehalten, folgenden Wortlaut:

Zur Geschäftsordnung der Firma gehörig.

1. Durch § 60 des Handelsgesetzbuchs ist es dem Handlungsgehilfen verboten, ohne Einwilligung des Prinzipals ein Handelsgewerbe zu betreiben oder in dem Handelszweige des Prinzipals für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte zu machen.

2. Durch Beschluß des Verbandes der Kreis- und Ortsvereine im deutschen Buchhandel vom 14. September 1912 sind für den Bezug von Artikeln des Buchhandels seitens der Angestellten folgende Bestimmungen getroffen worden:

- a) Der Angestellte erhält für den Eigengebrauch bestimmte Artikel des Buchhandels durch Vermittelung der Firma seines Prinzipals in der Regel zum Buchhändler-nettopreise geliefert.
- b) Die zum Bezuge erforderlichen Verlangzetteln sind vom Prinzipal oder einem von ihm zu bestimmenden Vertreter zu zeichnen.
- c) Alle solche Bezüge sind bei der Übernahme durch den Angestellten bar zu bezahlen oder nach eingeholter Erlaubnis in den Geschäftsbüchern zu verbuchen. Im letzteren Falle hat der Ausgleich spätestens bei der nächsten Gehaltszahlung zu erfolgen.
- d) Bezüge der Angestellten für Verwandte, Bekannte, Freunde und andere Personen sind unter allen Umständen verboten.

Der Unterzeichnete nimmt Kenntnis von diesen Bestimmungen und erklärt sie für sich verbindlich. Ein Verstoß soll